



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

42. Jahrgang

Herzogenrath, den 19.12.2019

Nummer: 17

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 44/2019

17. Änderung

der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 11.12.2018

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706 / SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 11.12.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird in dem in § 3 festgesetztem Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Fahrbahnreinigung nur bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Selbständige Gehwege sind entsprechend Satz 2 und 3, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungshäufigkeit der Stadt beträgt in Reinigungsklasse

S1, S2 wöchentlich einmal,

S6 wöchentlich fünfmal.

§ 3 Abs. 1 wird folgender Satz 4 hinzugefügt:

Die Winterwartung der Stadt erfolgt nach Bedarf anhand der Witterung sowie der Straßenverhältnisse und der Verkehrsbedeutung der Straßen. Sie beinhaltet insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Soweit die Reinigungsverpflichtung den Eigentümern obliegt, sind Fahrbahnen und Gehwege nach einer Verschmutzung unverzüglich zu säubern.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Gras, Kehrlicht, Laub, Unkraut, Schlamm und sonstigem Unrat sowie von sonstigen den Verkehr gefährdenden oder behindernden Gegenständen und Stoffen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (Rutsch- oder Stolpergefahr) darstellt. Die beseitigten Gegenstände und Stoffe dürfen nicht auf die vom Nachbarn zu reinigenden Verkehrsflächen oder in Wasserläufe, Rinnen, Gräben, Durchlässe oder Einläufe gebracht werden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

Artikel 2

Das Straßenverzeichnis, das gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Stadtteil Merkstei (Anlage 3):

Straße:	<u>Alte</u> Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:	<u>Neue</u> Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:
Neumerberen 1	---	U

Stadtteil Herzogenrath Niederbardenberg (Anlage 7):

Straße:	<u>Alte</u> Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:	<u>Neue</u> Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:
Wefelen 67-85 und 91-97 alte Fassung	S5	S5
Wefelen 67 bis 97 neue Fassung	S5	S5

Artikel 3

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(4) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Meter Grundstücksseite

- in Reinigungsklasse S 1 1,81 Euro
- in Reinigungsklasse S 2 1,81 Euro
- in Reinigungsklasse S 5 0,79 Euro
- in Reinigungsklasse S 6 7,34 Euro

Artikel 4

Diese 17. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 17.12.2019 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 17. Änderungssatzung vom 17.12.2019 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 11.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 17.12.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 17.12.2019
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 45/2019**9. Änderung****vom 17.12.2019 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 11.12.2018**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019,
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG) vom 21.06.1988 (GV NRW 1988 S. 250 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), in Kraft getreten am 22. April 2017,
- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018,

sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath und der Satzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet der RegioEntsorgung in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende 9. Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 11.12.2018 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26. September 2006 in der Fassung vom 11. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Jahresgebühr für die Abfallbeseitigung beträgt für einen

60 l Restabfallbehälter	155,76 EUR
120 l Restabfallbehälter	311,52 EUR
240 l Restabfallbehälter	623,04 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	2.856,48 EUR

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Jahresgebühr für den grünen 120-l-Bioabfallbehälter beträgt 33,00 EUR.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Für den Abtransport von zugelassenen Laubsäcken sind Gebühren im Kaufpreis enthalten. Der Kaufpreis beträgt 2,80 EUR/Stück.

Artikel 2

Diese 9. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderungssatzung vom 17.12.2019 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 11.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 17.12.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 17.12.2019
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 46/2019**7. Änderungssatzung**

**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath
(Gebührensatzung für die Friedhöfe)
vom 17.12.2013 in der Fassung vom 11.12.2018**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe vom 17.12.2013 in der Fassung vom 11.12.2018 beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 17.12.2013 in der Fassung vom 11.12.2018 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten		
4	Reihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.235,00 €
6	Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	285,00 €
7	Anonyme Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	550,00 €
8	Kammer in einer Urnenstele für den Zeitraum von 30 Jahren	790,00 €
9	Doppelkammer in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.920,00 €
9.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 9	64,00 €
10	Einzelkammer in der Urnenwand einer Urnenhalle mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.770,00 €
10.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 10	59,00 €
11	Doppelkammer in der Urnenwand einer Urnenhalle mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	3.540,00 €
Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten		
11.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 11	118,00 €
12	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	890,00 €
21	Urneneinzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	540,00 €
21.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 21	18,00 €
22	Urnendoppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.620,00 €
22.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 22	54,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Bestattungen	
25	Sargbeisetzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	365,00 €
26	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	415,00 €
27	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	515,00 €
28	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	515,00 €
29	Aschenbeisetzung in einer Urnenstele / Urnenwand	85,00 €
32	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 24-28 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	280,00 €
33	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 29-31 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	210,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Umbettungen und Ausgrabungen	
35	Einbettung eines Sarges in eine Erdgrabstätte	365,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Sonstige Gebühren	
38	Benutzung einer Leichenzelle oder Leichenkühlzelle	160,00 €
39	Benutzung einer Trauerhalle	175,00 €
44	Genehmigung der Zulassung für gewerbetreibende Betriebe für die Dauer von 5 Jahren	90,00 €
45	Genehmigungsgebühr für Grabmale auf Grabfluren mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	90,00 €

Artikel 2

Die vorstehende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 11.12.2018 tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderungssatzung vom 17.12.2019 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 11.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim

Zustandekommen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 17.12.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 17.12.2019
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 47/2019

2. Änderung der Friedhofsatzung vom 05.07.2016

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV. NRW. S. 405), und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende 2. Änderung der Friedhofsatzung vom 05.07.2016 beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Grabstätten nach § 14 Abs. 2 Buchst. o) werden nur in den Stadtteilen Kohlscheid, auf dem Friedhof Oststraße, und Merkstein, auf dem Friedhof Lange Hecke, angeboten.

Artikel 2

§ 14 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Grabstätten nach § 14 Abs. 2 Buchst. o) werden nur in den Stadtteilen Herzogenrath-Mitte, auf dem Waldfriedhof, Kohlscheid, auf dem Friedhof Oststraße, und Merkstein, auf dem Friedhof Lange Hecke, angeboten.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

- (1) Der **Artikel 1** dieser 2. Änderung der Friedhofsatzung vom 17.12.2019 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Der **Artikel 2** dieser 2. Änderung der Friedhofsatzung vom 17.12.2019 tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 17.12.2019 zur Friedhofsatzung vom 05.07.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 17.12.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 17.12.2019
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 48/2019**III. Nachtrag****zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 13.12.2016**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S.559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 17.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,63 Euro.

Artikel 2

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und / oder befestigter Fläche i.S.d. Abs.1 1,04 Euro.

Artikel 3

§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab 01.01.2020 36,03 Euro pro m³ abgefahrenen Klärschlamm.

Artikel 4

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 17.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 17.12.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 17.12.2019
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 49/2019**Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Herzogenrath
vom 17.12.2019**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018 und der §§ 1, 2, 3, 6, 8, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung nebst Gebührentarif beschlossen:

§ 1 Aufgabe des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Herzogenrath nimmt als Trägerin einer Rettungswache gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW auf der Basis des Rettungsdienstbedarfsplanes der StädteRegion Aachen in der jeweils geltenden Fassung rettungsdienstliche Aufgaben wahr. Hierzu zählen die Notfallrettung und der Krankentransport, sowohl insbesondere im Stadtgebiet, als aber auch bei den darüber hinaus zugewiesenen oder übernommenen Einsätzen.
- (2) Als Beförderungsmittel werden Rettungsmittel (Rettungstransportwagen (RTW) und Krankentransportwagen (KTW)) nach Vorgabe des Rettungsdienstbedarfsplanes der StädteRegion Aachen in der jeweils gültigen Fassung vorgehalten.
- (3) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es,
 - a) bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
 - b) Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Abs. 3 a fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern,
 - c) Krankenkraftwagen aus besonderen Anlässen (Sport-, Großveranstaltungen, Personenschutz usw.) bereitzustellen.

§ 2 Antragstellung

- (1) Die Beförderung oder die Bereitstellung eines Krankenkraftwagens muss bei der Leitstelle der StädteRegion Aachen unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Rufnummer des Antragstellers beantragt werden.
- (2) Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen haben dem Personal des Krankenkraftwagens eine Verordnung über die Notwendigkeit der Beförderung und die Versichertenkarte vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn der Gesundheitszustand der zu befördernden Person keinen Aufschub duldet. Die Bescheinigung ist dann innerhalb von drei Tagen bei der Stadt Herzogenrath Amt 37 Brandschutz und Rettungswesen einzureichen.
- (3) Eine Verpflichtung zur Bereitstellung eines Krankenkraftwagens – ausgenommen sind dringende Notfälle – besteht nicht.
- (4) Bei Fahrten, die über die Stadtgrenze hinausgehen und die einschließlich Hin- und Rückfahrt 200 km übersteigen, kann eine Kostenübernahmegarantie oder eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Gebühren verlangt werden.

§ 3 Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Herzogenrath Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Begleitpersonen

- (1) Eine Begleitperson kann im Rettungsmittel unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen und soweit die erforderliche Versorgung der oder des Transportierten dies zulässt. Die Entscheidung hierüber trifft die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer des Rettungsmittels. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.
- (2) Für jede weitere Begleitperson fallen Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif an, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Gegenüber mitgenommen Personen haftet die Stadt Herzogenrath nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kommunaler Organe, Bediensteter oder Beauftragter.

§ 5 Gebührenanspruch

- (1) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschuld, und zwar regelmäßig mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache. Gebühren sind für die gesamte Fahrstrecke bzw. für die gesamte Zeit zu berechnen, die die Anfahrt, die Behandlung, den Transport, die Rückfahrt und das möglicherweise Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten einsatzbedingt umfasst.
- (2) Gebühren werden auch erhoben für
 - a) die bestellte Bereitstellung eines RTW oder eines KTW ohne Benutzung
 - b) den Einsatz eines bereitgestellten RTW oder eines KTW ohne Benutzung
- (3) Rechtsgrundlage ist die angeforderte Leistung, nicht deren Erfolg. In diesen Fällen entsteht die Gebührenpflicht zu 50%.
- (4) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die StädteRegion Aachen Leitstellengebühren. Diese Gebühr wird dem Gebührenschuldner bei der Abrechnung der Benutzungsgebühr für die jeweiligen Krankenkraftwagen durch die Stadt Herzogenrath in Rechnung gestellt und anschließend an die StädteRegion Aachen weitergeleitet. Die Höhe der Leitstellengebühr ergibt sich aus der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für die Leitstelle und den Rettungsdienst in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig geworden ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sofern Ansprüche der beförderten Person gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, können die Gebühren diesen in Rechnung gestellt werden. Dies setzt in der Regel das Vorliegen bzw. Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung voraus.
- (4) Sofern Ansprüche der gebührenpflichtigen Personen gegenüber gesetzlichen Versicherungsträgern oder Ersatzkassen bestehen, kann mit diesen direkt abgerechnet werden.
- (5) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung ist der Verursacher gebührenpflichtig. Minderjährige und ihre Erziehungsberechtigten haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Erhebungsform, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Zahlungspflichtigen erhalten einen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse der Stadt Herzogenrath zu zahlen; Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

- (1) Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Stadt Herzogenrath im Einzelfall die festgesetzte Gebühr ermäßigen oder erlassen. Hierfür gelten die Vorschriften über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen nach der Abgabenordnung.
- (2) Entsprechende Anträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides bei der Stadt Herzogenrath, Amt 37 Brandschutz und Rettungswesen, schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen.
- (3) Stundungszinsen und Säumniszuschläge werden nach den Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit der Gebührenordnung der Stadt Herzogenrath erhoben

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich eine Leistung des Rettungswagens oder des Krankentransportwagens bestellt, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vorliegt. Gegen den Betreffenden kann eine Geldbuße verhängt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.
- (4) Der absichtliche oder wissentliche Missbrauch des Notrufes oder von Notzeichen ist gem. § 145 Strafgesetzbuch (StGB) eine Straftat.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Anlage zur
Gebührensatzung
für den Rettungsdienst der Stadt Herzogenrath
vom 17.12.2019

Gebührentarif

Leistung	Gebühr
1. Grundgebühr für die Benutzung eines Rettungswagens ab jeweiligem Standort bis 50 km Fahrstrecke zuzüglich Leitstellenabgabe nach der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für die Leitstelle und für den Rettungsdienst in der jeweils geltenden Fassung	440,46 €
2. Grundgebühr für die Benutzung eines Krankentransportwagens ab jeweiligem Standort bis 50 km Fahrstrecke zuzüglich Leitstellenabgabe nach der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für die Leitstelle und für den Rettungsdienst in der jeweils geltenden Fassung	573,26 €
3. Die Grundgebühr erhöht sich zu Ziffer 1. und 2. um jeden weiteren angefangenen Kilometer der Fahrstrecke um	1,25 €
4. Werden gleichzeitig mehrere Verletzte oder Kranke transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2., für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2. berechnet. Die Leitstellengebühr fällt in diesem Fall nur einmal an. Die von jeder transportierten Person zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Personen ergibt.	
5. Eine Begleitperson wird grundsätzlich gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Transport werden Gebühren in Höhe von je 50 % der Ziffern 1. oder 2. (ohne Leitstellengebühr) berechnet. Die von jeder Begleitperson zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Begleitpersonen ergibt.	
6. Für den Einsatz eines bestellten RTW/ KTW ohne anschließende Beförderung, bzw. anschließender Behandlung. (Ausgenommen hiervon sind die Fälle der missbräuchlichen Alarmierung im Sinne des § 9 dieser Satzung)	Jeweils 50% der Gebühr von Ziffer 1 oder Ziffer 2 zzgl. der Leitstellengebühr

7. Für das Bereithalten eines bestellten RTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport - je angefangene Stunde Bei einem Einsatz, der die Dauer von 3 Stunden übersteigt, erhöht sich die festgesetzte Grundgebühr für jede angefangene halbe Stunde, die die Einsatzdauer von 3 Stunden übersteigt, um 50%.	Gebühr von Ziffer 1 zzgl. gfls. Leitstellengebühr
8. Für das Bereitstellen eines bestellten KTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport - je angefangene Stunde Bei einem Einsatz, der die Dauer von 3 Stunden übersteigt, erhöht sich die festgesetzte Grundgebühr für jede angefangene halbe Stunde, die die Einsatzdauer von 3 Stunden übersteigt, um 50%.	Gebühr von Ziffer 2 zzgl. gfls. Leitstellengebühr
9. Für Einsätze die eine anschließende Desinfektion des Rettungsmittels bedingen, werden jeweils 50 % der unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Tarife berechnet.	
10. Die Reisekosten der Fahrzeugbesatzung werden nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Personalkosten für zusätzlich eingesetztes Personal sowie Material wird entsprechend dem Entgelttarif gemäß der jeweils ordnungsgemäß erlassenen Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen durch Personen der Stadt Herzogenrath in der jeweils gültigen Fassung erhoben.	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Herzogenrath vom 17.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 17.12.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 17.12.2019
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 50/2019

Bekanntmachungsanordnung

Bebauungsplan II/65 B "Kämpchenstraße – Teil B" Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 14.05.2019 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 14.05.2019 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ab sofort können die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf der folgenden Fläche werden entsprechend der Berechnungen im Umweltbericht ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen:

Lage	Gemarkung	Flur	Flurstück
Bank, westlich Haus-Heyden-Straße	Kohlscheid	2	1594

Die räumlichen Abgrenzungen sind der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

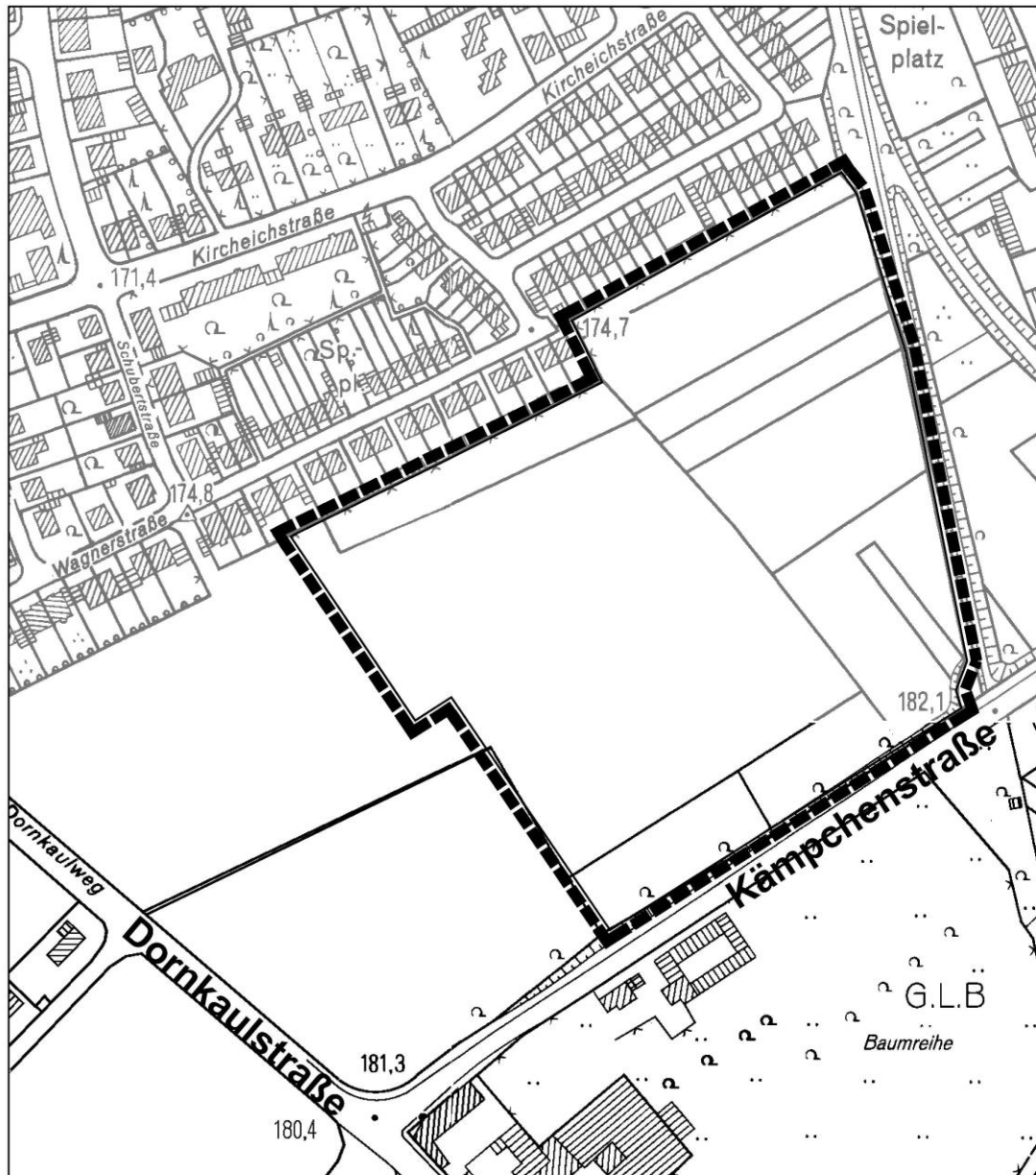
Herzogenrath, den 21.11.2019
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan II/65-B- "Kämpchenstraße - Teil B"

Räumlicher Geltungsbereich

Auszug aus der Deutschen Grundkarte, maßstabslos

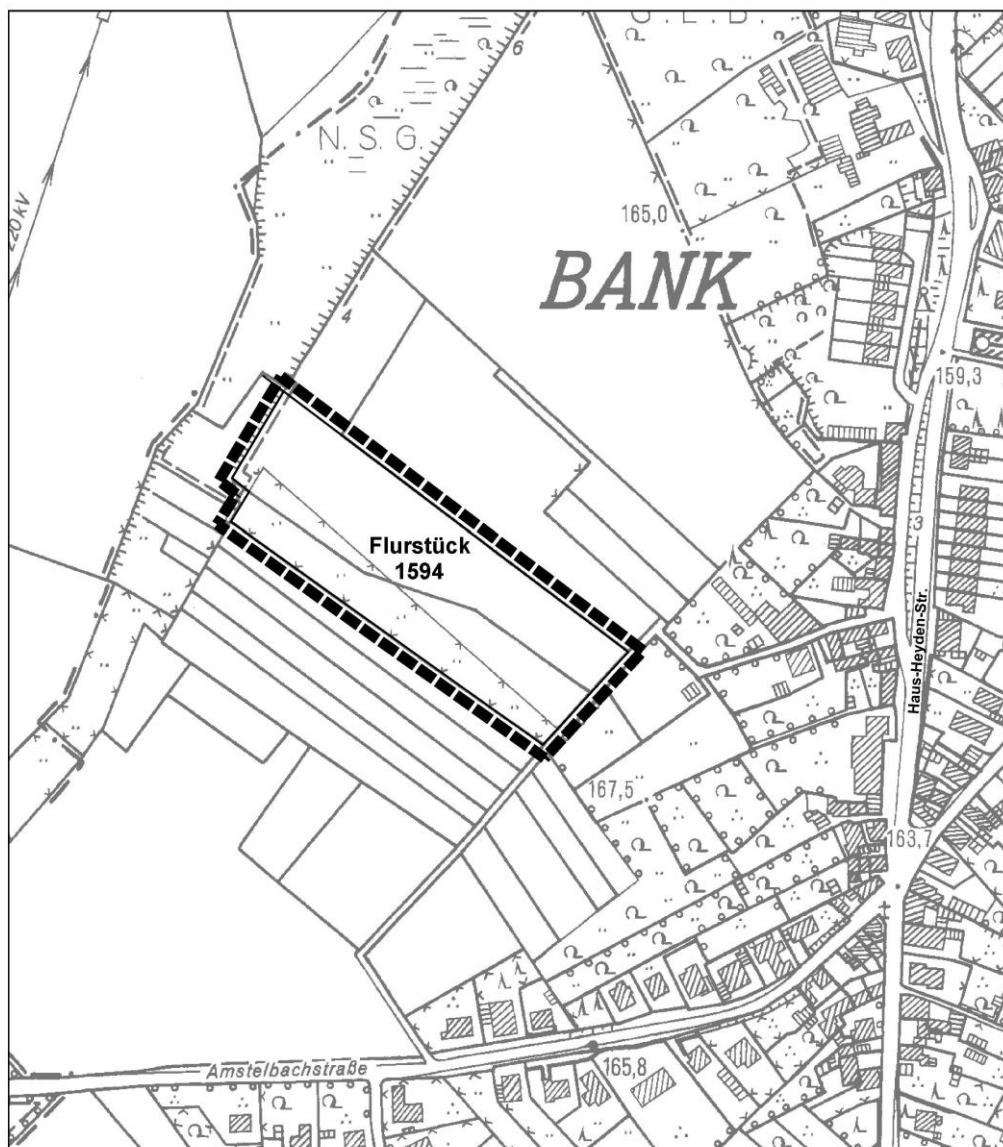


Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan II/65-B- "Kämpchenstraße - Teil B"
externe Ausgleichsfläche Gemarkung Kohlscheid, Flur 2, Flurstück 1594
(Bank, westlich Haus-Heyden-Straße)



Auszug aus der Deutschen Grundkarte, maßstabslos



Öffentliche Bekanntmachung Nr. 51/2019**Bekanntmachungsanordnung****42. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Neubau Hallenbad Roermonder Straße"****Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB sowie
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 17.09.2019 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) bekannt gemacht.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Kohlscheid, am nördlichen Ortsausgang von Kohlscheid im Bereich der Gesamtsportanlage an der Forensberger Straße. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und in der nachfolgend abgedruckten Karte mit einer unterbrochenen Linie dargestellt.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes ist planerische Voraussetzung für den vorgesehenen Neubau eines Hallenbades an der Forensberger Straße in Herzogenrath-Kohlscheid. Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In der v.g. Sitzung hat der Umwelt- und Planungsausschuss ebenfalls beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 23 GO NW in der z.Zt. gültigen Fassung frühzeitig am o.g. Bauleitplanverfahren zu beteiligen. Die Planunterlagen zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen daher in der Zeit **vom 27.12.2019 bis einschließlich 07.02.2020** während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 326, zur Einsicht aus.

In dieser Zeit können ebenfalls Stellungnahmen oder Anregungen zur Planung insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Mail abgegeben werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Hinweise:

Die **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften** der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Herzogenrath, den 09.12.2019
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

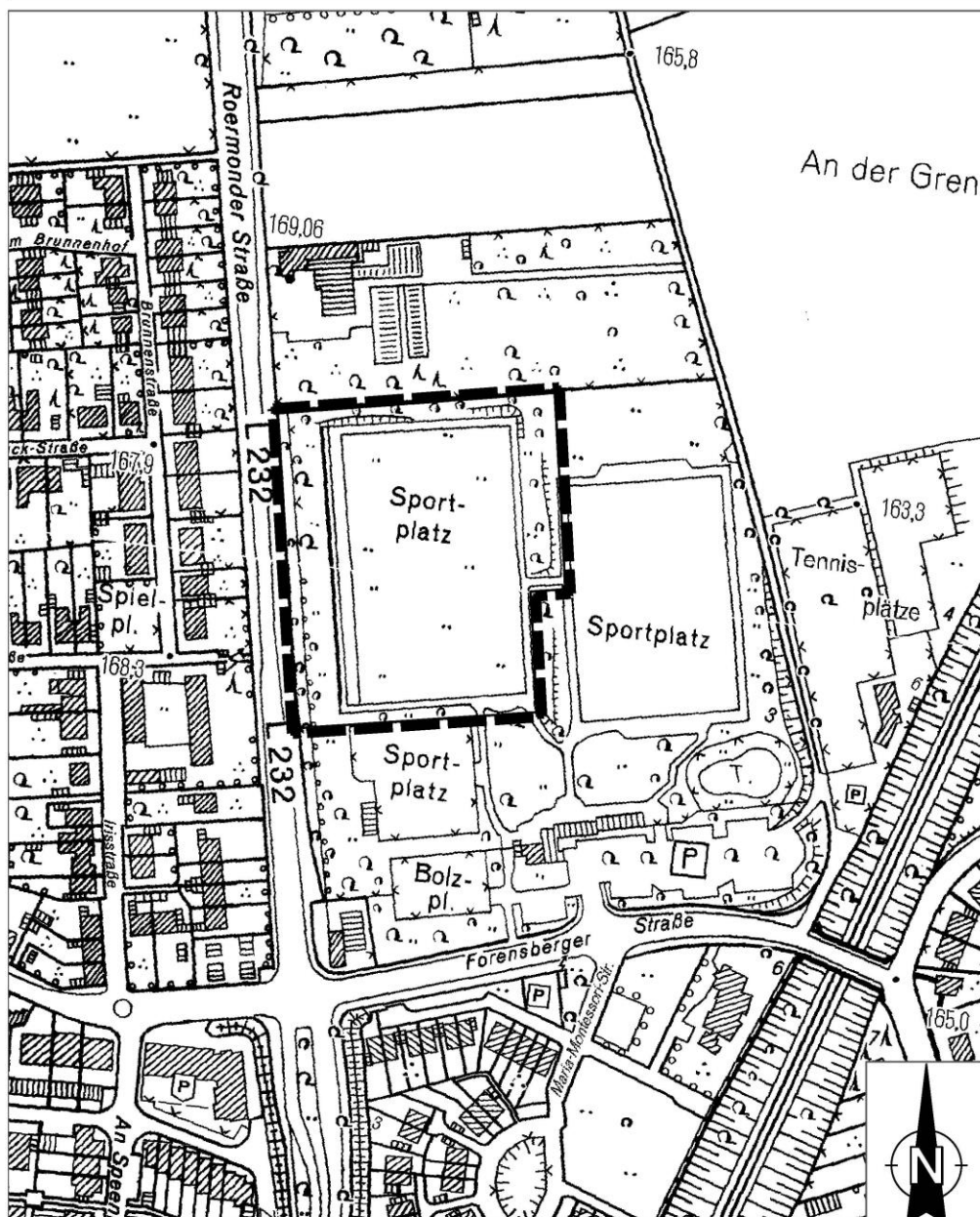
Stadt Herzogenrath

42. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neubau Hallenbad Roermonder Straße"

Räumlicher Geltungsbereich



ohne Maßstab



Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (www.herzogenrath.de - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath